

# Checkliste

## Niederlassungserlaubnis (Arbeitnehmer)

Die Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und berechtigt zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit

### Orientierungshilfe zur Erfüllung der Voraussetzungen (§ 9 Abs. 2 AufenthG):

1. Sie sind seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (frühere Ausbildungs- und Studienzeiten werden zur Hälfte angerechnet)
2. Sie haben Ansprüche auf Leistungen für eine ausreichende Altersvorsorge erworben: Mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen
3. Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)
4. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Verlängerung Ihrer jetzigen Aufenthaltserlaubnis

### Es gelten folgende abweichende Voraussetzungen (nicht abschließend):

A. Fachkräfte mit anerkannter Ausbildung und Forscher (§§ 18a, 18 b oder 18d AufenthG):  
- mehr als 48 Monate qualifizierter Beschäftigung und ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)

B. Inhaber einer Blauen Karte (§ 18 c Abs. 2 AufenthG):  
- mehr als 33 Monate qualifizierter Beschäftigung und einfache Deutschkenntnisse (A 1)  
oder  
- mindestens 21 Monate qualifizierter Beschäftigung und ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)

C. Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen oder inländischer Berufsausbildungen (§18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG):  
- Mindestens 24 Monate qualifizierte Beschäftigung  
- bei deutschsprachiger Ausbildung/ Studium, entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.

### Erforderliche Nachweise für die Beantragung:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular\*
- Nationalpass
- Ausreichende Altersvorsorge
  - Renteninformationen oder Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung oder
  - Nachweis eines Anspruchs auf vergleichbare Leistungen einer sonstigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung
- Deutschkenntnisse
  - Sprachzertifikat eines zertifizierten Sprachkursanbieters (telc, Goethe Institut, ÖSD)
  - Bescheinigungen zum Integrationskurs (sofern vorhanden)
- Nachweis über durchgehenden ausreichenden Krankenversicherungsschutz
  - Bei einer gesetzlichen Krankenversicherung: Aktuelle Versicherungsbescheinigung
  - Bei einer privaten Krankenversicherung: Bestätigung der Anlage 5 durch die Krankenversicherung\*
- Mietvertrag mit Angabe der aktuellen Mietkosten und der Wohngröße
- aktuelle Arbeitsbestätigung als Nachweis über ungekündigtes Arbeitsverhältnis
- Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
- Deutscher Hochschulabschluss (wenn zutreffend)

# Checkliste

## Niederlassungserlaubnis (Arbeitnehmer)

- aktuelles biometrisches Lichtbild (keine Kopien)\*\*

### Hinweise für die Antragsstellung:

Für die Beantragung wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnsitz zuständige Ausländerdienststelle der Hamburger Bezirksämter. Alternativ erhalten Sie im Hamburg Welcome Center einen Termin, wenn Ihr voraussichtliches Einkommen die Wertgrenze nach § 18 b Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz (derzeit 43.056 Euro) übersteigt.

Um das zuständige Bezirksamt zu ermitteln, gehen Sie wie folgt vor:

1. Behördenfinder aufrufen: [www.hamburg.de/behoerdenfinder](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder)
2. Im Feld „Suchbegriff“ den Begriff „Ausländerangelegenheiten“ eingeben und „Suchen“ wählen
3. Meldeadresse in Hamburg eingeben (Straße und Hausnummer)
4. rote „Weiter“-Schaltfläche drücken

Der Behördenfinder zeigt Ihnen nun Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Öffnungszeiten der zuständigen Dienststelle an.

Für die Erledigung Ihres Anliegens im Hamburg Welcome Center vereinbaren Sie bitte einen Termin unter [info@welcome.hamburg.de](mailto:info@welcome.hamburg.de).

-2-

\*siehe Vordruck

\*\* Entfällt im Hamburg Welcome Center sowie in den Ausländerdienststellen der Bezirke Hamburg-Mitte, Altona und Hamburg-Nord: Sie können das Lichtbild vor Ort gegen eine Gebühr von 6 Euro an einer Station erfassen. Bitte planen Sie hierfür 15 Minuten vor Ihrem Termin ein.

Bitte Unterlagen nicht heften oder klammern.

Es können zusätzliche Unterlagen gefordert werden. Für die Beantragung werden Gebühren erhoben. Zahlung nur in bar oder mit EC-Karte. Kreditkartenzahlung ist nicht möglich.